Diskriminierende Vertragsverweigerung

Beispiel: *Ein junger Marokkaner bewirbt sich mit seiner Schweizer Freundin auf eine Zweizimmerwohnung. Bei der* telefonischen Absage fragt der Mann nach dem Grund. Er erhält die Antwort «Mit Leuten wie Ihnen haben wir immer Lämpe».

Wird einer Person die Miete einer Wohnung nur aus rassistischen Gründen verweigert, so stellt dies eine Persönlichkeitsverletzung und einen Verstoss gegen Treu und Glauben dar (Art. 28 ZGB und Art. 2 Abs. 1 ZGB). Einzig überwiegende private Interessen können eine Verweigerung rechtfertigen. Zum Beispiel, wenn einer Person die Mietwohnung verweigert wird, weil sie in vorherigen Wohnungen die Miete nie pünktlich bezahlte. Ein überwiegendes Interesse, eine bestimmte Person abzulehnen, ist etwa auch dann gegeben, wenn der Vermieter oder die Vermieterin in derselben Wohnung wohnt (z.B. Wohngemeinschaft).

Wer sich für eine Wohnung bewerben möchte, muss in der Regel ein entsprechendes Formular ausfüllen. Gewisse Fragen, etwa zur Konfession oder Nationalität, dürfen nur unter bestimmten Umständen gestellt werden (z.B. wenn eine gesetzliche Auflage oder eine entsprechenden statuarische Zielsetzung der Liegenschaftsverwaltung besteht). Ansonsten darf man sie auch falsch beantworten. Mehr zu dieser Thematik auf der Website des EDÖB.

Staatliche Immobilienverwaltungen sind zudem an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 3 BV). Im Vergleich zu privaten dürfen staatliche Vermieter *nicht* nach dem Aufenthaltsstatus einer Person unterscheiden.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Weiterführende Informationen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer privaten Vermieterschaft

Vorgehen und Rechtsweg bei einer staatlichen Vermieterschaft